Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 897
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 10. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dezember 2020)

zum Thema:
Auswirkungen der Pandemie auf die Veranstaltungsbranche

und **Antwort** vom 21. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25897
vom 10.12.2020
über Auswirkungen der Pandemie auf die Veranstaltungsbranche

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche Unternehmen werden in der Corona-Eindämmungsverordnung jeweils unter den Sammelbegriffen Schank- und Speisewirtschaft, Sportstätte und private Sportanlage subsumiert?

Zu 1.:
Die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 14. März 2020 verwendete die Begriffe Schank- und Speisewirtschaft nicht. Allgemein versteht man darunter Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist.

Der Begriff der Sportanlage ist durch § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz – SportFG - vom 6. Januar 1989, (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807) umfassend definiert.
Danach sind Sportanlagen im Sinne dieses Gesetzes „insbesondere:
1. Sportplätze und andere Sportflächen,
2. Sporthallen,
3. Hallen-, Sommer- und Freibäder,
4. Wassersportanlagen,
5. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Eissport, Reitsport und Fahrsport, Golfsport, Schießsport, Radsport und andere),
6. Räumlichkeiten für soziale- und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen“.

Private Sportanlagen sind alle Sportanlagen, die keine öffentlichen Sportanlagen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Berlin (Sportförderungsgesetz – SportFG) sind.

„Sportstätten“ ist sprachlich als ein Synonym in der Verordnung verwendet worden.

2. Gibt es noch weitere Sammelbegriffe in der Eindämmungsverordnung, unter denen Unternehmen der Veranstaltungsbranche geführt werden und wenn ja, um welche handelt es sich und welche Unternehmen fallen unter diese Sammelbegriffe?

Zu 2.:
Die von der SARS-CoV-2-EindV verwendeten Begriffe „öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltung“ sind Oberbegriffe für alle zeitlich begrenzten und geplanten Ereignisse mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.

3. Auf welche Förderhilfeprogramme des Landes Berlin sowie des Bundes haben die Unternehmen der Veranstaltungsbranche Anspruch?

Zu 3.:
Mit Ausnahme des Hilfsprogramms für Modelabels stehen die coronabedingten Soforthilfen des Bundes und des Landes Berlin über die Investitionsbank Berlin allen Branchen, mithin auch der Veranstaltungsbranche offen. Die programmspezifischen Voraussetzungen der einzelnen Programme sind für alle Unternehmen gleich.
Dies galt und gilt für die Soforthilfen I, II, IV, V, die Soforthilfe Startups, die Soforthilfe Gewerbemieten, die Soforthilfe Schankwirtschaft, die Bundeshilfen im Rahmen der Soforthilfe II , die Überbrückungshilfen I, II, die November- und Dezemberhilfen sowie für die geplante Überbrückungshilfe III.

4. Wie hoch ist jeweils das Volumen aus den in Frage 3 aufgeworfenen Förderprogrammen?

Zu 4.:
Die einzelnen Programme sind mit folgenden Mittelvolumina ausgestattet, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Überbrückungshilfen, die November- und die Dezemberhilfen allen Bundesländern zur Verfügung stehen.

	Millionen €
Soforthilfe I (Darlehensprogramm):	300
Soforthilfe II : (einschließlich Bundeshilfe)	2.600
Soforthilfe IV:	30
Soforthilfe V:	70
Soforthilfe Startups (Garantien):	50
Soforthilfe Gewerbemieten:	80
Soforthilfe Schankwirtschaft:	7,5
Überbrückungshilfe I, II:	24.600

Überbrückungshilfe III:	26.000
Novemberhilfe:	15.000
Dezemberhilfe:	15.000
Soforthilfe Mode:	1,5

5. Wie viele Hilfen wurden bereits aus den in Frage 3 aufgeworfenen Förderprogrammen angefordert und wie viele wurden davon bereits ausgezahlt?

Zu 5.:
In den genannten Förderprogrammen wurden in Berlin bisher insgesamt rd. 2,4 Milliarden Euro bewilligt und rd. 2,1 Milliarden Euro ausgezahlt.

6. Welche Kosten lassen sich unter dem Punkt „nicht gedeckte Betriebskosten“ aus dem § 56 InfsG subsumieren?

Zu 6.:
Im Falle einer Existenzgefährdung erhalten Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer angeordneten Absonderung (Quarantäne) oder eines angeordneten Tätigkeitsverbots nach § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, ruht, neben der Entschädigung nach § 56 Absätze 2 und 3 IfSG auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang nach § 56 Absatz 4 Satz 2 IfSG. Grundsätzliche Voraussetzung ist danach auch eine gegenüber der selbständigen Person angeordnete Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot.

Weiterhin muss aufgrund der angeordneten Maßnahme der Betrieb der betroffenen Person ruhen und es muss ein Entschädigungsanspruch für einen Verdienstausfall bestehen. Als weiterlaufende nicht gedeckte Betriebsausgaben sind solche fortlaufenden Aufwendungen gemeint, die bereits vor der behördlichen Maßnahme verbindlich veranlasst wurden und nicht vermieden werden können. Dies könnten z. B. Mietaufwendungen sein.

§ 56 Absatz 4 IfSG ist als Härtefallregelung konzipiert. Die Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn keine anderweitigen Ansprüche, z. B. aus Förderprogrammen oder Betriebsschließungsversicherungen bestehen.

Berlin, den 21. Dezember 2020

In Vertretung

Barbro D r e h e r

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe